

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Über die Form waren sich die führenden Staatsmänner Italiens nicht einig gewesen. Des großen Cavour Nachfolger als italienischer Ministerpräsident, Bettino Ricasoli, hatte an eine Regelung der Frage durch einen internationalen völkerrechtlichen Vertrag gedacht. Das geht aus den letzten Artikeln jenes Entwurfs hervor, den er im November 1861 der italienischen Kammer vorgelegt hat. Betreffs der Dotation, zu der sich die Regierung in seinem Artikel 9 verpflichten sollte, während Cavour einen festen Güterbesitz für den Papst in Aussicht genommen hatte, sagte er im folgenden Artikel: „Die Regierung wird in Rücksicht darauf, daß alle Mächte und alle katholischen Völker zum Unterhalt des Heiligen Stuhls beitragen können, mit den Mächten selbst angemessene Unterhandlungen beginnen, um den Beitrag zu bestimmen, welche jede einzelne zu jener Dotation zusteuern wird.“ Artikel 11 führt dann im allgemeinen aus: „Die Unterhandlungen werden gleichfalls darauf hinausgehen, über die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Punkte Garantien zu erlangen.“¹²⁾

Die Möglichkeit des Zustandekommens eines völkerrechtlichen Vertrages war von der italienischen Regierung in ihren Noten vom 29. August, 7. und 8. September, vor allen in ihren Vorschlägen in Aussicht genommen worden, die sie dabei Pius IX. hatte vorlegen lassen.¹³⁾ Es hieß da, wie auch den Mächten durch die italienischen Vertreter mitgeteilt war, gegen Schluß: „Diese Artikel werden als bilateraler öffentlicher Vertrag betrachtet und Gegenstand einer Verständigung mit den Mächten bilden, welche katholische Untertanen haben.“

Nach der wirklich erfolgten Einnahme Roms endlich im Besitz der heißersehnten Stadt, die, trotz Bedenken und Abzügen einzelner,¹⁴⁾ nunmehr als Hauptstadt das Werk der Einigung und Befreiung Italiens krönen sollte, dachte die Regierung anders. Sie fühlte sich anscheinend in ihrem Selbstbewußtsein! In der Zirkularnote, welche Visconti-Venosta am 18. Oktober 1870 an die Mächte über die Einverleibung des Kirchenstaates und über die zukünftige Stellung des Papsttums nach den Ansichten der Regierung versandte, war keine Andeutung eines völkerrechtlichen Vertrages mehr enthalten. Dieses bislang hervorgehobene Moment ward jetzt mit geflüchtigem Stillschweigen übergangen. Die Note gibt die Absicht der Regierung bekannt, Rom zur Hauptstadt Italiens zu machen, und fährt dann fort: